

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 6/14 S

L 6 U 444/14 ER-B (LSG Baden-Württemberg)
S 9 U 4209/13 ER (SG Ulm)

.....,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Unfallkasse Baden-Württemberg,
Augsburger Straße 700, 70329 Stuttgart,

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. August 2014 durch den Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d sowie die Richter Prof. Dr. S p e l l b r i n k und Dr. B i e r e s b o r n beschlossen:

Die Beschwerden des Antragstellers gegen den die beantragte Prozesskostenhilfe ablehnenden Beschluss des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 22. Mai 2014 und gegen die Nichtzulassung der Revision in dem weiteren Beschluss des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom selben Tag - L 6 U 444/14 ER-B - werden als unzulässig verworfen.

Der Antrag des Antragstellers, ihm für die Verfahren der Beschwerden unter Beiordnung eines Rechtsanwalts Prozesskostenhilfe zu gewähren, wird abgelehnt.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Durch Beschluss vom 22.5.2014 - L 6 U 444/14 ER-B - hat das LSG die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des SG vom 24.1.2014 als unzulässig verworfen und mit weiterem Beschluss vom selben Tag den Antrag des Antragstellers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beordnung eines Rechtsanwalts für das vorbezeichnete Verfahren abgelehnt. Der Antragsteller hat mit Schreiben vom 26.5.2014, beim BSG am 4.6.2014 eingegangen, gegen die vorbezeichneten Beschlüsse des LSG vom 22.5.2014 "Revision hilfsweise Antrag auf Zulassung der Revision (NZB)" zum BSG eingelegt. Gleichzeitig hat der Antragsteller die Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beordnung eines Rechtsanwalts für beide Beschwerden beantragt. Die Erklärung über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse hat er am 4.6.2014 vorgelegt.
- 2 1. Die sinngemäß erhobenen Beschwerden des Antragstellers zum einen gegen die Entscheidung des LSG zur Verwerfung der Beschwerde sowie zum anderen gegen den die Bewilligung von Prozesskostenhilfe versagenden Beschluss sind unzulässig. Gemäß § 177 SGG können Entscheidungen des LSG - vorbehaltlich der hier nicht einschlägigen Sonderregelungen in § 160a Abs 1 SGG und in § 17a Abs 4 Satz 4 GVG - nicht mit der Beschwerde an das BSG angefochten werden. Überdies können Rechtsmittel zum BSG wirksam nur durch zugelassene Prozessbevollmächtigte eingelegt werden (§ 73 Abs 4 SGG); auch dieses Erfordernis hat der Antragsteller nicht beachtet.
- 3 Die Beschwerden des Antragstellers sind mithin in entsprechender Anwendung des § 169 Satz 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 4 2. Dem Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für die Verfahren der Beschwerden gegen die Beschlüsse des LSG vom 22.5.2014 kann nicht entsprochen werden, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung aus den dargelegten Gründen keine Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 Satz 1 ZPO).
- 5 3. Da dem Antragsteller Prozesskostenhilfe nicht zusteht, entfällt auch die Beordnung eines Rechtsanwalts (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 121 ZPO).
- 6 4. Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

